

# Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen und Umweltwissen- schaften

der Universität der Bundeswehr München  
(FPOBAU/Ba)

vom 23. September 2011  
geändert durch Änderungssatzung vom 6. August 2015  
und durch Änderungssatzung vom 12. September 2019  
und durch Änderungssatzung vom 10. September 2024  
und durch Änderungssatzung vom 7. August 2025

## Konsolidierte Lesefassung\*

### **\*Hinweis:**

Bei der vorliegenden Fassung der FPOBAU/Ba handelt es sich um eine nicht amtliche Lesefassung, in der in die Version der FPOBAU/Ba vom 23. September 2011 die durch die Änderungssatzung vom 6. August 2015, durch die Änderungssatzung vom 12. September 2019, durch die Änderungssatzung vom 10. September 2024 und durch die Änderungssatzung vom 7. August 2025 vorgenommenen Änderungen eingearbeitet sind. Dadurch soll für die Studierenden eine bessere Lesbarkeit erreicht werden.

Der Text dieser Satzung wurde sorgfältig erstellt; gleichwohl können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden und es sind nur die amtlichen Veröffentlichungen der FPOBAU/Ba vom 23. September 2011 und der Änderungssatzungen vom 6. August 2015, vom 12. September 2019, vom 10. September 2024 und vom 7. August 2025 unter dem Link: <https://publicwiki.unibw.de/display/DAT/Satzungen+und+Ordnungen+der+UniBw+M> und in den Allgemeinen Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München/Amtliches Mitteilungsblatt rechtlich verbindlich:

1.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 15. November 2011 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 4/2011, S. 5, lfd. Nr. 01.08, Anlage 8: FPOBAU/Ba vom 23. September 2011.

2.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 17. August 2015 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 2/2015, S. 4, lfd. Nr. 1.04, Anlage 4: Änderungssatzung der FPOBAU/Ba vom 6. August 2015.

3.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 25. Oktober 2019 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 5/2019, S. 3, lfd. Nr. 1., Anlage 1: Zweite Änderungssatzung der FPOBAU/Ba vom 12. September 2019.

4.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 17. Oktober 2024 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 3/2024, S. 4, lfd. Nr. 1., Anlage 1: Dritte Änderungssatzung der FPOBAU/Ba vom 10. September 2024.

5.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 4. September 2025 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 3/2025, S. 3, lfd. Nr. 1., Anlage 1: Vierte Änderungssatzung der FPOBAU/Ba vom 7. August 2025.



Fachprüfungsordnung  
für den  
universitären Bachelorstudiengang

*Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften*

der  
Universität der Bundeswehr München  
(FPOBAU/Ba)

vom 23. September 2011

**in der Fassung der**

**1. Änderungssatzung vom 6. August 2015**

**und der**

**2. Änderungssatzung vom 12. September 2019**

**und der**

**3. Änderungssatzung vom 10. September 2024**

**und der**

**4. Änderungssatzung vom 7. August 2025**

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Fachprüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Seite

**A Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich 4

§ 2 Zugang zum Bachelorstudiengang 4

**B Studienverlauf**

§ 3 Studienrichtungen und Module des Bachelorstudiengangs 4

§ 4 Bachelor-Arbeit 5

**C Akademischer Grad und Zeugnis**

§ 5 Bachelor-Grad 5

§ 6 Zeugnis 6

**D Schlussbestimmungen**

§ 7 In-Kraft-Treten 6

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise 8

Anlage 2: Bestimmungen für die berufspraktische Tätigkeit (Grundpraktikum) 11

Anlage 3: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen 14

A  
Allgemeine Bestimmungen

**§ 1**  
**Geltungsbereich**  
**(zu § 1 ABaMaPO)**

Diese Fachprüfungsordnung für den universitären Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften (FPOBAU/Ba) ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität der Bundeswehr München (ABaMaPO) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die besonderen Gegebenheiten und Anforderungen des universitären Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften (BAU).

**§ 2**  
**Zugang**  
**zum Bachelorstudiengang**  
**(zu § 23 ABaMaPO)**

(1) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang BAU sind in § 23 Abs. 1 ABaMaPO angegeben.

(2) <sup>1</sup>Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang BAU ist die Ableistung einer berufspraktischen Tätigkeit von in der Regel mindestens sechs Wochen Dauer vor Studienbeginn (Grundpraktikum). <sup>2</sup>Der Nachweis ist vor Studienbeginn, spätestens jedoch bis zum Ende des ersten Studienjahres zu erbringen. <sup>3</sup>In letzterem Fall erfolgt die Zulassung vorläufig bis zum Nachweis der Ableistung des Grundpraktikums, anschließend erfolgt die endgültige Zulassung. <sup>4</sup>Wird der Nachweis nicht bis zum Ende des ersten Studienjahres erbracht, wird die vorläufige Zulassung widerrufen. <sup>5</sup>Das Nähere regelt die Immatrikulations- und Exmatrikulationsordnung der Universität der Bundeswehr München.

B  
Studienverlauf

**§ 3**  
**Studienrichtungen und Module des**  
**Bachelorstudiengangs**  
**(zu §§ 5, 20 ABaMaPO)**

(1) Der Bachelorstudiengang BAU kann in jeweils einer der Studienrichtungen

- Konstruktiver Ingenieurbau (KI)
- Umwelt und Infrastruktur (UI)
- Verkehrsinfrastruktur (VI)

studiert werden.

(2) <sup>1</sup>Die für den Bachelorstudiengang BAU angebotenen Module sind mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten in der Anlage 1 angegeben. <sup>2</sup>Jede bzw. jeder Studierende belegt die

Pflichtmodule gemäß Anlage 1, Tabelle 1. <sup>3</sup>Jede/Jeder Studierende wählt eine Studienrichtung gemäß Abs. 1 und absolviert die dazugehörigen Pflichtmodule gemäß Anlage 1, Tabellen 2.1 bis 2.3 und das Modul Bachelor-Arbeit gemäß Anlage 1, Tabelle 4 sowie die Module des Begleitstudiums *studium plus* gemäß Anlage 1, Tabelle 5.

(3) Die weiteren ECTS-Leistungspunkte sind aus frei wählbaren Modulen gemäß Anlage 1, Tabelle 3 zu erbringen.

#### **§ 4** **Bachelor-Arbeit** **(zu § 26 ABaMaPO)**

(1) <sup>1</sup>Jede bzw. jeder Studierende fertigt im Bachelorstudiengang BAU eine Bachelor-Arbeit an. <sup>2</sup>Der Regelbearbeitungszeitraum für die Bachelor-Arbeit beträgt zwölf Wochen. <sup>3</sup>Die Bachelor-Arbeit hat einen Umfang von 10 ECTS-Leistungspunkten. <sup>4</sup>Spätestens am 1. März des dritten Studienjahres muss die bzw. der Studierende erstmalig ein Thema für die Bachelor-Arbeit annehmen. <sup>5</sup>Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einer ca. 10- bis 20-minütigen Darstellung zu präsentieren.

(2) Bei der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit müssen folgende Unterlagen – soweit sie nicht bereits dem Prüfungsamt vorgelegt wurden – beigefügt werden:

1. eine Bestätigung der bzw. des Praktikumsbeauftragten für den universitären Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften, dass eine über das in § 2 genannte Grundpraktikum hinausgehende zusätzliche berufspraktische Tätigkeit (Fachpraktikum) auf einer Lehrbaustelle oder einer ähnlichen Einrichtung nach näherer Regelung des Modulhandbuchs durchgeführt wurde;
2. Teilnahmebescheinigung über Fachexkursionen aus dem Bachelor-Studium im Umfang von mindestens zehn Tagen.

#### C Akademischer Grad und Zeugnis

#### **§ 5** **Bachelor-Grad** **(zu § 27 ABaMaPO)**

<sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science", abgekürzt "B.Sc.", verliehen. <sup>2</sup>Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz "(UniBw M)" geführt werden.

## **§ 6 Zeugnis (zu § 22 ABaMaPO)**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Modulen erzielten Noten, das Thema sowie die Note der Bachelor-Arbeit und die Bachelor-Note enthält. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die für eine Studienrichtung gemäß § 3 Abs. 1 erforderlichen Module erfolgreich abgelegt, wird ihr bzw. ihm diese Studienrichtung im Zeugnis durch einen Zusatz bestätigt. <sup>3</sup>Auf Antrag kann der Zusatz entfallen.

(2) Die Bachelor-Note wird zusätzlich als relative Note (A bis E) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

## **D Schlussbestimmungen**

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

#### **Fachprüfungsordnung vom 23. September 2011**

(1) <sup>1</sup>Diese Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2011 beginnen.

(2) Die Fachprüfungsordnung vom 1. September 2010 findet auf alle Studierenden weiterhin Anwendung, die am 1. Oktober 2010 oder 1. Oktober 2009 ihr Studium begonnen haben; im Übrigen wird sie außer Kraft gesetzt.

#### **1. Änderungssatzung vom 6. August 2015**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2015 beginnen.

#### **2. Änderungssatzung vom 12. September 2019**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2019 beginnen. <sup>3</sup>§ 3 dritter Spiegelstrich findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2020 beginnen.

#### **3. Änderungssatzung vom 10. September 2024**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2024 beginnen.

#### **4. Änderungssatzung vom 7. August 2025**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2025 beginnen.

---

Universität der Bundeswehr München  
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss  
Präsidentin

## Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Die konkreten Veranstaltungsformen der Teilveranstaltungen zu den jeweiligen Modulen können dem Modulhandbuch zum Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften entnommen werden, das vom Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften verabschiedet und jährlich fortgeschrieben wird. Sind für den Leistungsnachweis in dieser Anlage zur Fachprüfungsordnung bei einem Modul alternative Formen zugelassen, so kann die tatsächlich verwendete Prüfungsform ebenfalls dem Modulhandbuch entnommen werden. Bei kombiniert schriftlich-mündlichen Leistungsnachweisen gemäß § 13 Abs. 3 ABaMaPO beträgt die Dauer der mündlichen Darstellung ggf. zwischen 15 und 30 Minuten.

**Tabelle 1: Pflichtmodule KI, UI und VI**

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Baumechanik I	5	V, Ü	sP-90 oder mP-25	1.-9. Trimester
Baumechanik II	5	V, Ü	sP-90 oder mP-25	1.-9. Trimester
Baumechanik III	5	V, Ü	sP-90 oder mP-25	1.-9. Trimester
Bauphysik und Konstruktionsdetails	5	V, Ü	sP-60-120	1.-9. Trimester
Finite-Elemente-Methoden (FEM)	5	V, Ü	sP-90	1.-9. Trimester
Entwerfen, Konstruieren und Mauerwerksbau	5	V, Ü	sP-60-120	1.-9. Trimester
Entwerfen und Konstruieren von Bauvorlagen mit BIM	5	V, VÜ, P	Pf (Bearbeitungszeit 60 bis 100 Stunden)	1.-9. Trimester
Einführung in die Siedlungswasserwirtschaft	5	V, Ü	sP-100 oder mP-30	1.-9. Trimester
Hydraulik und Wasserbau	5	V, Ü	sP-100 oder mP-30	1.-9. Trimester
Geologie, Werkstoffe und Bauchemie	7	V, Ü, P, E	(sP-120 oder mP-30), TS	1.-9. Trimester
Grundlagen der Geodäsie	5	V, Ü	sP-120, TS	1.-9. Trimester
Grundlagen der Geotechnik	8	V, Ü, P	(sP-180 oder mP-30), TS	1.-9. Trimester
Grundlagen des Baubetriebs	5	V, Ü	sP-120 oder Pf (Bearbeitungszeitraum 10 bis 15 Wochen) oder PA (Bearbeitungszeitraum 10 bis 15 Wochen)	1.-9. Trimester
Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus	5	V, Ü	sP-120 oder mP-30	1.-9. Trimester
Grundlagen des Verkehrswesens	4	V, Ü	sP-90	1.-9. Trimester
Grundlagen des Straßenwesens	4	V, Ü	sP-90	1.-9. Trimester
Mathematik I	5	V, Ü	sP-90	1.-9. Trimester
Mathematik II	5	V, Ü	sP-90	1.-9. Trimester
Mathematik III	5	V, Ü	sP-90	1.-9. Trimester
Programmieren und Statistik	5	V, Ü	sP-90	1.-9. Trimester
Statik I	5	V, Ü	sP-90-120	1.-9. Trimester
Statik II	5	V, Ü	sP-90-120	1.-9. Trimester

Werkstoffe und Bauchemie	5	V, Ü, P, E	(sP-90 oder mP-25), TS	1.-9. Trimester
<b>Summe</b>	<b>118</b>			

**Studienrichtung KI**

**Tabelle 2.1: Pflichtmodule KI**

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Interdisziplinäres Projekt KI	5	V, Ü, E, P	PA (Bearbeitungszeitraum: 20 Wochen)	1.-9. Trimester
Multimodale Verkehrssysteme	5	V, Ü	sP-90 oder mP-25	1.-9. Trimester
Stahlbau	3	V, Ü	sP-60 oder mP-15	1.-9. Trimester
Holzbau	3	V, Ü	sP-60 oder mP-15	1.-9. Trimester
Massivbau	5	V, Ü	sP-120 oder mP-60	1.-9. Trimester
Statik III	3	V, Ü	sP-60 oder mP-15	1.-9. Trimester
Numerische Methoden im Bauingenieurwesen	3	V, Ü	sP-60 oder mP-15	1.-9. Trimester
<b>Summe</b>	<b>27</b>			

**Studienrichtung UI**

**Tabelle 2.2: Pflichtmodule UI**

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Interdisziplinäres Projekt UI	5	V, Ü, E, P	PA (Bearbeitungszeit: 20 Wochen)	1.-9. Trimester
Hydromechanik und Hydrologie	5	V, Ü	sP-120 oder mP-30	1.-9. Trimester
Grundlagen der Wasser- und Abfalltechnik	5	V, Ü	sP-100 oder mP-30	1.-9. Trimester
Verkehrstechnik	6	V, Ü, P	sP-120 oder mP-30	1.-9. Trimester
<b>Summe</b>	<b>21</b>			

**Studienrichtung VI**

**Tabelle 2.3: Pflichtmodule VI**

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Interdisziplinäres Projekt Verkehrsentwurf	8	V, Ü, E, P	PA (Bearbeitungszeitraum: 20 Wochen)	1.-9. Trimester
Multimodale Verkehrssysteme	5	V, Ü	sP-90 oder mP-25	1.-9. Trimester
Stahlbau	3	V, Ü	sP-60 oder mP-15	1.-9. Trimester
Massivbau	5	V, Ü	sP-120 oder mP-60	1.-9. Trimester
Verkehrstechnik	6	V, Ü, P	sP-120 oder mP-30	1.-9. Trimester
<b>Summe</b>	<b>27</b>			

Umweltplanung	6	V, Ü	sP-120 oder mP-30	1.-9. Trimester
---------------	---	------	-------------------	-----------------

**Tabelle 3: Wahlpflichtmodule**

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
Unterschiedliche Module aus dem Modulhandbuch, sofern nicht Pflichtmodul der gewählten Studienrichtung, im Umfang von insgesamt mindestens 9 ECTS-Leistungspunkten bei Belegung der Studienrichtung KI oder der Studienrichtung VI und im Umfang von mindestens 15 ECTS-Leistungspunkten bei Belegung der Studienrichtung UI.	jeweils 9 bis 15	jeweils ((mP-15-30) oder (sP-60-120) oder StudA (Bearbeitungszeitraum: 10 bis 20 Wochen)), kombinierbar mit TS	1.-9. Trimester

**Tabelle 4: Bachelor-Arbeit**

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
Bachelor-Arbeit	10	gemäß § 26 ABaMaPO	6.-9. Trimester

**Tabelle 5: Verpflichtendes Begleitstudium *studium plus* für alle Studienrichtungen**

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Anrechenbare vor- und außeruniversitäre Leistungen/Sprachausbildung gemäß 19 Abs. 1 ABaMaPO	8	P, S, V	TS	1.-9. Trimester
<i>studium plus</i> 1, Seminar	3	S	Ref, SemA, Pf	1.-9. Trimester
<i>studium plus</i> 2, Seminar und Training	5	S, T	SemA, Pf, TS	1.-9. Trimester
<b>Summe</b>	<b>16</b>			

**Anlage 2:** Bestimmungen für die berufspraktische Tätigkeit (Grundpraktikum)**1. Dauer  
der berufspraktischen Tätigkeit**

Die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) verlangt in ihrer *Fachprüfungsordnung für Studierende des universitären Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften (FPOBAU/Ba)* vor Aufnahme des Studiums den Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit von insgesamt mindestens 6 Wochen.

**2. Inhalte  
der berufspraktischen Tätigkeit**

<sup>1</sup>Die berufspraktische Tätigkeit für den Studiengang Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften soll Grundkenntnisse und Einblicke in die Berufspraxis des Bauingenieurwesens und der Umweltwissenschaften vermitteln. <sup>2</sup>Geeignete Tätigkeiten umfassen praktische Arbeiten auf Baustellen und in dem Baugewerbe zugehörigen Werkstätten. <sup>3</sup>Die Tätigkeitsbereiche sollen zu mehr als der Hälfte der Arbeitszeit handwerkliche Tätigkeiten auf Baustellen umfassen.

**3. Ausbildungsstätten  
für die berufspraktische Tätigkeit**

(1) <sup>1</sup>Als Ausbildungsstätten kommen beispielsweise Bauunternehmen, Industriebetriebe, Handwerksbetriebe, geeignete Dienststellen der Bundeswehr (z. B. die Pionierschule des Heeres) oder eine andere Behörde in Frage. <sup>2</sup>Eine technische Ausbildung, innerhalb oder außerhalb der Bundeswehr, kann entsprechend ihrer Art und ihres Inhaltes anerkannt werden. <sup>3</sup>Das Praktikum kann im In- oder Ausland abgeleistet werden.

(2) <sup>1</sup>Berufspraktische Tätigkeiten an Forschungsinstituten der Länder und der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere auch der Wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten, können in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden, wenn sie in keinem Zusammenhang mit einer an demselben Institut anzufertigenden oder angefertigten Bachelor-Arbeit stehen. <sup>2</sup>Eine entsprechende Bestätigung des Institutsvorstandes oder der zuständigen Professorin bzw. des zuständigen Professors ist vorzulegen.

**4. Berichterstattung  
über die berufspraktische Tätigkeit**

(1) <sup>1</sup>Die bzw. der Studierende hat die berufspraktische Tätigkeit mit Berichten zu dokumentieren. <sup>2</sup>Dazu ist während der berufspraktischen Tätigkeit ein Werkberichtsheft zu führen.

<sup>3</sup>Die Eintragungen in das Werkberichtsheft sind in drei verschiedenen Abschnitten vorzunehmen:

- a) Auf dem Formblatt **Gesamtübersicht** ist eine Übersicht über die gesamte berufspraktische Tätigkeit zu erstellen, aus der der Industriebetrieb (mit Anschrift), die Abteilung bzw. Niederlassung und die Tätigkeitszeiten (mit Ein- und Austrittstag) zu ersehen sind;
- b) Auf dem Formblatt **Wochenübersicht** ist eine kurze Benennung der ausgeführten Arbeiten mit Angaben der Arbeitszeiten durchzuführen;
- c) Auf dem Formblatt **Arbeitsbericht** hat die Praktikantin bzw. der Praktikant ausführliche Arbeitsberichte zu erstellen, worin sie bzw. er zunächst einen Überblick über die Gesamttätigkeit zu geben und anschließend punktuell Vertiefungen vorzunehmen hat.

<sup>4</sup>Der Umfang der Arbeitsberichte soll mit Zeichnungen (Diagrammen und Ähnliches) etwa zwei DIN A4 Seiten für jede Woche nicht unterschreiten, also z. B. acht Seiten für vier Wochen Praktikum.

(2) <sup>1</sup>Die Arbeitsberichte sollen möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp, übersichtlich und in zusammenhängender Form wie ein technischer Bericht abgefasst sein. <sup>2</sup>Die Zeichengröße soll 12 dpi und der Zeilenabstand 1,2 Zeilen nicht überschreiten. <sup>3</sup>Aus dem Text muss hervorgehen, dass die Verfasserin bzw. der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. <sup>4</sup>Sorgfältig angefertigte Freihandskizzen, Grundrisse, Quer- und Längsschnitte sowie Detailzeichnungen sind langen Texten vorzuziehen. <sup>5</sup>Auf die Verwendung von Fotokopien oder Prospekten sollte weitgehend verzichtet werden.

(3) Jeder Bericht ist der unmittelbaren Betreuerin bzw. dem unmittelbaren Betreuer oder der Ausbilderin bzw. dem Ausbilder, z. B. der Bauleiterin bzw. dem Bauleiter vorzulegen und von dieser bzw. diesem mit Unterschrift und Stempel zu unterzeichnen.

(4) Ohne den Arbeitsbericht kann eine berufspraktische Tätigkeit nicht anerkannt werden.

### **5. Bestätigung über die berufspraktischen Tätigkeit**

<sup>1</sup>Neben dem Arbeitsbericht ist zur Anerkennung der abgeleisteten berufspraktischen Tätigkeit eine Bestätigung des Industriebetriebes vorzulegen. <sup>2</sup>Diese soll enthalten:

- Angaben zur Person der Praktikantin bzw. des Praktikanten,
- Ort, Art und Dauer der Tätigkeit,
- Fehltage (Krankheit oder sonstige Abwesenheit) und
- in Anspruch genommene Urlaubstage.

<sup>3</sup>Die Angaben über Fehl- und Urlaubstage muss die Bestätigung auch dann enthalten, wenn keine zu verzeichnen sind.

### **6. Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit**

<sup>1</sup>Die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte bzw. den Praktikumsbeauftragten der Fakultät BAU. <sup>2</sup>Zur Anerkennung ist die Vorlage der Bestätigungen und des Werkberichtsheftes erforderlich. <sup>3</sup>Die bzw. der Praktikumsbeauftragte beurteilt anhand der eingereichten Unterlagen, ob die abgeleistete berufspraktische Tätigkeit den Vorschriften entspricht. <sup>4</sup>Berufspraktische Tätigkeit, die nach Inhalt oder Berichterstattung nicht oder nur teilweise den Vorschriften genügt, wird nicht oder nur teilweise anerkannt. <sup>5</sup>Über das Ausmaß der Anerkennung wird in diesem Fall ein schriftlicher Bescheid erteilt.

### **7. Berufspraktische Tätigkeit im Ausland**

<sup>1</sup>Berufspraktische Tätigkeit im Ausland kann nur anerkannt werden, wenn sie den Vorschriften dieser Anlage genügt. <sup>2</sup>Das Werkberichtsheft ist in deutscher oder englischer Sprache zu führen. <sup>3</sup>Die Bestätigung kann in der Sprache des jeweiligen Landes abgefasst sein; ist diese jedoch keine der oben angeführten Sprachen, so muss eine beglaubigte Übersetzung vorgelegt werden. <sup>4</sup>Abweichungen von den Vorschriften der Sätze 1 bis 3 bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Praktikumsbeauftragte bzw. den Praktikumsbeauftragten.

## **8. Ausnahmeregelungen**

(1) Eine handwerkliche oder technische Ausbildung vor dem Studium an der UniBw M kann entsprechend ihrer Art und ihrem Inhalt auf die berufspraktische Tätigkeit angerechnet werden, wenn sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt.

(2) <sup>1</sup>Eine Fachhochschulausbildung kann entsprechend ihrer Art und ihres Inhalts auf die berufspraktische Tätigkeit angerechnet werden. <sup>2</sup>Eine von einer anderen deutschen Universität oder Technischen Hochschule anerkannte berufspraktische Tätigkeit wird voll angerechnet.

## **9. Fehlzeiten**

Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige Abwesenheit ausgefallene Arbeitszeit muss in vollem Umfang nachgeholt werden.

## **10. Werkstudententätigkeit**

Die Anerkennung einer Werkstudententätigkeit auf die berufspraktische Tätigkeit ist dann möglich, wenn sie in den Rahmen der unter Nr. 2 aufgeführten Tätigkeiten fällt und wenn vorschriftsmäßig geführte Wochenübersichten, Arbeitsberichte sowie eine entsprechende Bestätigung vorliegen.

## **11. Durchführung dieser Vorschriften**

<sup>1</sup>Entscheidungen in allen Fragen der berufspraktischen Tätigkeit trifft die bzw. der Praktikumsbeauftragte der Fakultät BAU. <sup>2</sup>Sie bzw. er untersteht den Weisungen des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses.

**Anlage 3:** Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
Az	Aktenzeichen
B.Sc.	Bachelor of Science
BAU	Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
bzw.	beziehungsweise
Dr.	Doktor
E	Exkursion
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
FPOBAU/Ba	Fachprüfungsordnung für den universitären Bachelorstudiengang BAU der Universität der Bundeswehr München
ggf.	gegebenenfalls
KI	Konstruktiver Ingenieurbau
mP-xx	mündliche Prüfung mit einer Dauer von xx Minuten
P	Praktikum
PA	Projektarbeit
Pf	Portfolio
Ref	Referat
S	Seminar
SemA	Seminararbeit
sP-xx	schriftliche Prüfung mit einer Dauer von xx Minuten
StudA	Studienarbeit
TS	Teilnahmeschein
Ü	Übung
UI	Umwelt und Infrastruktur
UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
UniBw M	Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof.	Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin
V	Vorlesung
VI	Verkehrsinfrastruktur